

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 18/12 R

L 14 R 563/11 (Bayerisches LSG)
S 27 R 1142/10 (SG München)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 29. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 19.5.2012, beim BSG eingegangen am 22.5.2012, Revision gegen den Beschluss des Bayerischen LSG vom 29.3.2012, ihm zugestellt am 26.4.2012, eingelegt.
- 2 Die Revision gegen den Beschluss des LSG ist nicht statthaft, weil sie weder vom Berufungsgericht noch durch einen Beschluss des BSG nach einer Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160a Abs 4 S 1 SGG zugelassen worden ist (§ 160 Abs 1 SGG). Auf die Nichtstatthaftigkeit der Revision ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des Beschlusses vom 29.3.2012 ausdrücklich hingewiesen worden. Danach konnte als Rechtsmittel zum BSG allein eine Nichtzulassungsbeschwerde und diese wirksam nur durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) innerhalb der Rechtsmittelfrist eingelegt werden. Die Rechtsmittelfrist lief im vorliegenden Fall am 29.5.2012 ab.
- 3 Mangels Statthaftigkeit der Revision ist diese ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

